

ESG – G bedeutet auch Transparenz im Hinblick auf Sanktionen bei Vertragspartnern und Lieferanten

Nachhaltiges Wirtschaften im Einklang mit der Rechtsordnung, Umwelt und der Gesellschaft – das wird von den Unternehmen heute verlangt. Die zunehmende Regulierung, die Investmentstrategie von Investoren, die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit und das Rampenlicht der traditionellen und neuen Medien machen nachhaltiges Wirtschaften unumgänglich.

Seine Vertragspartner und Lieferanten genau zu kennen, ist die Basis nachhaltigen Wirtschaftens:

- Mit welchem konkreten Unternehmen soll eine Geschäftsbeziehung eingegangen werden?
- Wer sind die für den Vertragspartner auftretenden Personen und sind diese überhaupt zur Vertretung befugt?
- In welcher wirtschaftlichen Situation befinden sich diese Vertragspartner? Wie wahrscheinlich ist ein Ausfall der geschuldeten Leistung?
- Wie steht es um die Reputation dieser Unternehmen – gibt es negative Medienberichterstattung oder sonstige Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragspartner oder den für diesen auftretenden Personen, die öffentlich diskutiert werden?

Diese Fragen stellen die Basis einer Geschäftsanbahnung dar. Das eigene Unternehmen vor der Zusammenarbeit mit problematischen Geschäftspartnern zu schützen, ist essenziell. Die Geschäftspartner und Lieferanten im Hinblick auf diese Fragen hin zu prüfen, ist Gegenstand eines im Unternehmen etablierten Geschäftspartner- und Lieferantenprüfprozesses (Know Your Customer/Client – Know your Supplier).

Die aktuelle geopolitische Lage verdeutlicht noch einmal die Bedeutung der Transparenz der Geschäftspartner und Lieferanten. Mehrere Staaten und Organisationen reagieren auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine mit Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen, die in einem Näheverhältnis zum russischen Staat und dessen Regierungsorganen stehen. Diese Sanktionen verbieten es Unternehmen, mit den sanktionierten Individuen und Unternehmen Geschäfte zu betreiben. Bei Nichtbeachtung der Sanktionen drohen dem Unternehmen empfindliche finanzielle Strafen und ein großer Reputationsverlust.

I. Akuter Handlungsbedarf für Unternehmen

Kurzfristig müssen Unternehmen **alle bestehenden oder geplanten Aufträge mit Kunden und Lieferanten** mit Blick auf Verbindungen zu sanktionierten russischen Individuen und Unternehmen überprüfen.

1. Identifizierung des Kunden / Lieferanten

Bei juristischen Personen ist ein Handelsregisterauszug zu ziehen und zu prüfen, ob die Angaben mit den bekannten Informationen übereinstimmen. Wer sind die Ansprechpartner

beim Kunden bzw. Lieferanten, die gesetzlichen Vertreter, die wirtschaftlich Berechtigten? Gerade für die Sanktionsprüfung ist die Kenntnis der handelnden Personen elementar, da man auch diese auf Sanktionen überprüfen muss.

Eine Darstellung der gesamten Firmenstruktur ist empfehlenswert, um sichergehen zu können, dass sich nicht in der Beteiligungsstruktur eine sanktionierte Person befindet. Eine solche Struktur sollte bei Bedarf vom Kunden oder Lieferanten angefordert werden.

2. Adverse Media Check

Eine Recherche im Internet und anderen öffentlich zugänglichen Quellen liefert erste Anhaltspunkte über einen möglichen Bezug zu sanktionierten Kunden oder Lieferanten. Hilfreich ist auch ein Erfahrungsaustausch mit Kollegen anderer Unternehmen, beispielsweise im Rahmen des ICG.

3. Sanktionsprüfung

Eine Prüfung der bestehenden und sich anbahnenden Vertragspartner anhand bestehender Sanktionslisten schafft Klarheit für die Unternehmen. Hierzu werden von allen Ländern, die Sanktionen verhängen, Webseiten zur Verfügung gestellt. Auf diesen Seiten kann über eine Suchfunktion ein Abgleich natürlicher und juristischer Personen mit bestehenden Sanktionslisten erfolgen.

Nachfolgend eine Übersicht der vorhandenen Internetseiten der EU, USA und UK:

Deutschland und EU:

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

Der konkrete Vertragspartner oder Lieferant sowie natürliche Personen im Zusammenhang mit diesem Unternehmen (Bsp. auftretende Person, Gesellschafter etc.) kann in die Suchleiste eingegeben werden. Treffer mit bestehenden Sanktionslisten werden unmittelbar angezeigt.

Es empfiehlt sich, einen Screenshot des Suchergebnisses zu machen, um die Prüfung für die eigenen Unterlagen und im Hinblick auf eine mögliche Prüfung durch Behörden zu dokumentieren.

Weitere Informationen zu den EU Sanktionen finden sich hier:

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/russland-ukraine-610842>

<https://www.consilium.europa.eu/en/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/>

Deutsche Behörden bieten zudem eine Hotline an, um Fragen bezüglich bestehender Sanktionen abklären zu können, die Bundesbank für die Themen Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfen sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für Güter, wirtschaftliche Ressourcen, technische Hilfe und Vermittlungsdienste.

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/embargos-liste-behoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=1

USA

Für Geschäfte mit USA-Bezug (bspw. US Bürger involviert, Zahlung in US-Dollar oder Einsatz von US-Technologie im Rahmen der Erbringung von Services) sollte die Webseite des US Office of Foreign Asset Control (OFAC) konsultiert werden:

<https://sanctionssearch.ofac.treas.gov/>

UK

Für UK-Sanktionen steht der nachfolgende Link zur Verfügung:

<https://www.gov.uk/government/publications/financial-sanctions-consolidated-list-of-targets>

4. Bonitätsprüfung

Über einen Bonitätsreport wie z.B. Dun & Bradstreet, Creditsafe, Creditreform oder anderer Auskunfteien kann weiterhin die Zahlungsfähigkeit der Kunden und Lieferanten festgestellt werden. Gerade bei größeren Transaktionen und einer gleichzeitig schwachen Bonität des Kunden bzw. Lieferanten kann die Einholung weiterer Informationen zur Herkunft der eingesetzten finanziellen Mittel sinnvoll sein, um einen Bezug zu sanktionierten Personen oder Unternehmen erkennen zu können.

Bei größeren international agierenden Unternehmen bietet es sich an, die Informationen zu den Kunden an zentraler Stelle zu bündeln, um eine homogene Strategie in Bezug auf einen Kunden bzw. Lieferanten in allen involvierten Ländern sicherzustellen.

Sollten für die vorgenannte Prüfung keine internen Ressourcen vorhanden sein, empfiehlt sich die kurzfristige Beauftragung eines externen Dritten, z. B. einer Rechtsanwaltskanzlei, um eine schnelle Prüfung zu ermöglichen.

5. Ergebnis der Prüfung

Kunde / Lieferant ist sanktioniert

Um Strafen und einen Reputationsverlust zu verhindern, ist es unerlässlich, die Geschäftsbeziehung mit einer sanktionierten natürlichen oder juristischen Person zu beenden bzw. erst gar nicht zu beginnen.

Kunde nicht sanktioniert, aber negative öffentliche Berichterstattung

Steht der Kunde oder Lieferant nicht auf der Sanktionsliste, aber es gibt zu diesem eine problematische Berichterstattung, wie eine behauptete Nähe zu einer sanktionierten Person oder den Vorwurf, als Treuhänder für diese sanktionierte Person zu agieren, so ist eine Geschäftsbeziehung grundsätzlich rechtlich nicht ausgeschlossen. Gleichwohl muss ein möglicher Schaden für die Reputation des Unternehmens in die unternehmerische Entscheidung mit einbezogen werden. Die Involvierung der Geschäftsleitung bzw. Vorstandes ist hier unumgänglich.

II. Handlungsbedarf für die Zukunft

Investoren und Kunden fragen immer häufiger danach, wie ein Unternehmen ESG-Kriterien umsetzt. Eine gute Governance beinhaltet dabei insbesondere die Schaffung transparenter Prozesse, um Risiken innerhalb der Organisation zu erkennen und zu minimieren.


Sofern noch nicht erfolgt, sollten Unternehmen für die Zukunft Geschäftsbeziehungen nicht nur anlassbezogen prüfen, sondern standardmäßig einen Prozess zur Begründung von Geschäftsbeziehungen einführen (KYC Prüfung). Hierzu bietet sich die Nutzung der oben dargelegten Prüfungsschritte (Identität, negative Berichte, bestehende Sanktionen und Bonität) an.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, der Einführung technischer Lösungen, beispielsweise von Sanktionsscreening-Tools. Diese sind in der Lage, bestehende Kundendatenbanken über Nacht und fortlaufend auf bestehende Sanktionen und negative Medienberichterstattung hin zu prüfen.


Die Schaffung solcher Prozesse wird den Unternehmen dabei helfen, eine Antwort auf die neuen Herausforderungen zu finden, die sich unter anderem auch aus den zukünftigen Verpflichtungen des Lieferkettengesetzes ergeben. Das Lieferkettengesetz tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft und erlegt Unternehmen weitreichende Pflichten zum Schutz von Menschen- und Umweltrechten entlang der Lieferketten auf. Eine genaue Kenntnis seiner Lieferanten ist damit entscheidend.

Die Autoren

Antonios Kotsis

	<p>Head of Legal & Compliance Germany, Austria, Switzerland Jones Lang LaSalle SE</p>
---	---

Jan Ockenfels

	<p>Team Leader Compliance Germany, Austria, Switzerland, Benelux Jones Lang LaSalle SE</p>
---	--